

Geschäftsreglement der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

vom 19. Juni 1999

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft erlässt gestützt auf den Artikel 56 Absatz 2 des katholischen Kirchenstatuts vom 14. Dezember 1996 das folgende Geschäftsreglement:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Mitglieder der
Versammlung **Artikel 1.** Mitglieder der Versammlung sind die gemäss Artikel 54 des katholischen Kirchenstatuts vom 14. Dezember 1996 (nachstehend: Statut) gewählten oder bezeichneten Delegierten*.

Exekutivrat **Art. 2.** Die Mitglieder des Exekutivrates der kantonalen kirchlichen Körperschaft (nachstehend: Exekutivrat) nehmen an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil (Art. 39 ff; Art 51 ff).

Diözesan-
behörde **Art. 3.** Der Diözesanbischof, die Bischofsvikare des Kantons und andere Vertreter des Bischofs haben das Recht, an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen (Art. 39 Abs. 2; Art. 53 Abs. 2).

Beobachter **Art. 4.** ¹Die Vertreter der anderen durch den Kanton anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können an den Verhandlungen der Versammlung als Beobachter teilnehmen.

²Das Büro der Versammlung kann andere Beobachter einladen.

³Die Beobachter können mit Zustimmung des Präsidenten der Versammlung zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand das Wort ergreifen.

* Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die Sonderbestimmungen des kanonischen Rechts bleiben vorbehalten.

Bildung der Organe **Art. 5.** Bei der Bildung der Organe der Versammlung ist darauf zu achten, dass beide Sprachgruppen und die Regionen des Kantons vertreten sind.

2. Kapitel Konstituierung der Versammlung

Einberufung **Art. 6.** Innerhalb von sechzig Tagen nach den Gesamterneuerungswahlen beruft der Exekutivrat die gewählten oder bezeichneten Delegierten zur Konstituierung der Versammlung ein.

Provisorisches Büro **Art. 7.** Bis zu ihrer endgültigen Konstituierung wird die Versammlung durch den Alterspräsidenten präsiert. Dieser bezeichnet sechs Delegierte, die mit ihm zusammen das provisorische Büro bilden.

Validierung **Art. 8.** ¹Das provisorische Büro versammelt sich vor der Konstituierungssitzung und prüft die Wahl- und Ernennungsprotokolle.
²Es verlangt von der Justizkommission einen Bericht über die bei ihr eingelegten Wahlbeschwerden (Art. 66 Abs. 2 lit. b Statut).
³Nach Anhören des Berichtes des provisorischen Büros validiert die zur Konstituierungssitzung einberufene Versammlung die Wahl der gewählten oder bezeichneten Delegierten.

Bestrittene Wahl oder Bezeichnung **Art. 9.** ¹Der gewählte oder bezeichnete Delegierte, dessen Wahl oder Bezeichnung bestritten ist, muss sich zurückziehen.
²Solange seine Wahl nicht validiert ist, nimmt er an den Arbeiten der Versammlung nicht teil.
³Wird seine Wahl oder seine Bezeichnung für ungültig erklärt, verlässt er unverzüglich den Sitzungssaal.

Vereidigung **Art. 10.** ¹Wurde die Wahl oder die Bezeichnung der Delegierten validiert und ist die absolute Mehrheit erreicht, schreitet die Versammlung zur Vereidigung.

²Die vom Sitzungspräsidenten in beiden Sprachen verlesene Eidesformel lautet: „*In Gegenwart Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, schwöre ich, die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen*“.

³Nach Aufruf seines Namens leistet jeder Delegierte stehend mit erhobener Hand den Eid mit den Worten: „*Ich schwöre es*“.

⁴Der abwesende Delegierte leistet den Eid bei der ersten Sitzung, an der er teilnimmt.

⁵Der Delegierte kann sich an den Arbeiten der Versammlung erst beteiligen, wenn er den Eid geleistet hat.

3. Kapitel Organisation der Versammlung

1. Abschnitt: Präsident und Vizepräsidenten

Wahl

Art. 11. Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Präsidenten sowie einen ersten und zweiten Vizepräsidenten.

Befugnisse des
Präsidenten

Art. 12. ¹Der Präsident leitet die Verhandlungen der Versammlung und sorgt für deren ordentlichen Verlauf.

²Er verkündet das Ergebnis der von der Versammlung vorgenommenen Wahlen und Abstimmungen.

³Er beruft die Versammlung ein.

⁴Er sorgt dafür, dass dieses Geschäftsreglement befolgt wird.

⁵Er verfügt über das Sekretariat, nimmt die an die Versammlung gerichtete Korrespondenz entgegen und beantwortet sie, und sorgt für den Versand der Dokumente, die von der Versammlung verabschiedet wurden.

⁶Er unterzeichnet mit dem Sekretär alle Beschlüsse und Schreiben der Versammlung.

⁷Er beruft das Büro der Versammlung ein und führt dessen Vorsitz. Er sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Sitzungsprotokolle.

⁸Er vertritt die Versammlung nach Aussen.

Vizepräsidenten

Art. 13. Der erste Vizepräsident, oder bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident, vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

2. Abschnitt : Stimmzähler und Ersatzstimmzähler

Zusammen-
setzung

Art. 14. ¹Die Versammlung wählt für die Dauer ihre Amtszeit vier Stimmzähler und vier Ersatzstimmzähler.

²Die Stimmzähler führen die Präsenzkontrolle durch.

³Sie bereiten die Abstimmungen vor, kontrollieren die Urnen, teilen die Stimmzettel aus, sammeln sie wieder ein und zählen sie aus.

⁴Bei den Abstimmungen und Wahlen zählen sie die Stimmen und teilen das Ergebnis dem Präsidenten mit.

⁵Ist an einer Sitzung der Versammlung ein Stimmzähler verhindert, so bezeichnet der Präsident einen Ersatzstimmzähler.

3. Abschnitt: Büro

Zusammen-
setzung

Art. 15. Das Büro der Versammlung (nachstehend: Das Büro) setzt sich aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und den vier Stimmzählern zusammen.

Aufgaben

Art. 16. Das Büro hat folgende Aufgaben:

- a) es setzt die Tagesordnung und den Ort der Sitzungen der Versammlung fest;
- b) es setzt Spezialkommissionen ein und ernennt deren Präsidenten und die anderen Mitglieder;
- c) es sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse;
- d) es regelt die administrativen Angelegenheiten der Versammlung;
- e) es ist für die Erledigung der Arbeit der Kommissionen besorgt;
- f) es führt alle Aufgaben aus, die nicht einem anderen Organ der Versammlung übertragen wurden.

4. Abschnitt: Kommissionen und Experten

Ständige
Kommissionen
a) Aufzählung

Art. 17. Zu Beginn jeder Amtszeit wählt die Versammlung den Präsidenten und die anderen Mitglieder der folgenden ständigen Kommissionen:

- a) die Kommission für Rechtsfragen;
- b) die Geschäftsprüfungskommission.

b) Zusammen-
setzung

Art. 18. ¹Die Kommission für Rechtsfragen setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.

²Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern.

³Ein Delegierter kann nur einer ständigen Kommission angehören.

Kommission für
Rechtsfragen

Art. 19. Die Kommission für Rechtsfragen hat folgende Befugnisse:

- a) sie prüft die Richtigkeit der Wahl oder Bezeichnung von Delegierten, die infolge einer Vakanz gewählt oder bezeichnet wurden;
- b) sie prüft den Jahresbericht der Justizkommission;
- c) sie prüft die an die Versammlung gerichteten Petitionen.

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

Art. 20. ¹Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse:

- a) sie prüft den Voranschlag der kantonalen kirchlichen Körperschaft (nachstehend: kantonale Körperschaft);
- b) sie prüft die Jahresrechnung der kantonalen Körperschaft;
- c) sie kontrolliert die Geschäftsführung des Exekutivrates;
- d) sie prüft den Geschäftsbericht des Exekutivrates;
- e) sie prüft die Ausgaben in den in einem Reglement vorgesehenen Fällen sowie alle Anleihensbegehren (Art. 58 Abs. 1 lit. i Statut);
- f) sie prüft die Liegenschaftsgeschäfte (Art. 58 Abs. 1 lit. j Statut);
- g) sie unterbreitet der Versammlung Bericht und Antrag in allen unter lit. a bis f genannten Angelegenheiten;
- h) sie nimmt Stellung zu jedem Antrag des Exekutivrates oder einer Kommission, der die Finanzen der kantonalen Körperschaft um mehr als das Doppelte des Betrages belastet, über den der Exekutivrat in eigener Kompetenz verfügen kann (Art. 62 Abs. 2 Statut);
- i) sie kann über jeden Reglements- oder Vereinbarungsentwurf, der eine finanzielle Belastung der kantonalen Körperschaft oder der Pfarreien mit sich bringt, konsultiert werden.

²Die Geschäftsprüfungskommission legt der Versammlung einen

schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und den Voranschlag vor.

³Sie fordert den Exekutivrat auf, mündlich oder schriftlich auf ihre Bemerkungen und Fragen zu antworten.

Spezial-
kommissionen
a) Auftrag

Art. 21. Die von der Versammlung zu behandelnden Fragen werden vor der Behandlung im Plenum grundsätzlich von Spezialkommissionen bearbeitet, die nach Erfüllung ihres Auftrages aufgelöst werden.

b) Einsetzung
und Zusammen-
setzung

Art. 22. ¹Das Büro beschliesst die Einsetzung einer Spezialkommission und ernennt aus dem Kreise der Versammlung den Präsidenten sowie eine Anzahl von sechs bis vierzehn anderen Mitgliedern.

² Handelt es sich um besonders wichtige Angelegenheiten, so kann die Versammlung beschliessen, diese Kompetenz selber auszuüben.

Tätigkeit

Art. 23. ¹Die Mitglieder der Kommissionen werden von ihrem Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.

²Die Kommissionen wenden analog die Vorschriften an, die für die Verhandlungen der Versammlung vorgesehen sind. Die Verhandlungen sind jedoch nicht öffentlich.

³Sie können Subkommissionen bilden und bestimmen deren Auftrag. Die Subkommissionen berichten der Gesamtkommission.

⁴Der Delegierte, der ohne einen vom Präsidenten anerkannten triftigen Grund an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen hat, wird als zurückgetreten erklärt. Der Präsident veranlasst seine Ersetzung.

Experten

Art. 24. ¹Die Kommissionen können mit Zustimmung des Büros und nach Anhören des Exekutivrates einem ihrer Mitglieder oder Dritten besondere Aufgaben anvertrauen (Entwürfe, Studien und Stellungnahmen, Expertisen, Textredaction, usw.).

²Drittpersonen können eingeladen werden, an den Verhandlungen der Kommissionen teilzunehmen und sich mit Zustimmung des Büros vor der Versammlung zu äussern.

5. Abschnitt: Sekretariat

Zusammen-
setzung

Art. 25. ¹Das Sekretariat besteht aus dem Sekretär der Versammlung und dem Personal, das für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

²Die Mitglieder des Sekretariates werden aus den Mitarbeitern der Verwaltung der kantonalen Körperschaft gewählt.

Ernennung

Art. 26. ¹Der Sekretär wird auf Antrag des Büros und nach Anhörung des Exekutivrates durch die Versammlung gewählt.

²Die anderen Mitarbeiter werden durch das Büro ernannt.

Befugnisse

Art. 27. ¹Der Sekretär hat folgende Aufgaben:

- a) er unterstützt den Präsidenten der Versammlung, das Büro und die Kommissionspräsidenten in der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- b) er stellt die von den Mitgliedern der Versammlung benötigten Unterlagen und Informationen zusammen;
- c) er sorgt für die Übersetzungen;
- d) er verfasst das Sitzungsprotokoll und alle von der Versammlung ausgehenden Beschlüsse und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Präsidenten;
- e) er ist für das Sekretariat des Büros und der Kommissionen verantwortlich.

²Der Sekretär wird in der Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitarbeitern des Sekretariates unterstützt.

4. Kapitel Verhandlungen der Versammlung

1. Abschnitt: Sitzungen

Ordentliche und
ausserordentliche
Sitzungen

Art. 28. ¹Die Versammlung versammelt sich grundsätzlich zu vier halbtägigen ordentlichen Sitzungen pro Jahr.

²Die Versammlung wird zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen:

- a) so oft das Büro es als notwendig erachtet;
- b) wenn ein Fünftel (18) der Delegierten es in einem schriftlichen Gesuch verlangt;
- c) auf Begehren des Exekutivrates.

³Die Daten der Sitzungen werden vom Büro festgesetzt.

Einberufung

Art. 29. ¹Die Versammlung wird von ihrem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt mit persönlichem Schreiben, das wenn möglich drei Wochen, spätestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungsdatum zu versenden ist.

²Das Einberufungsschreiben enthält das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände.

³Die Unterlagen, die die Tagesordnung betreffen, werden in der Regel mit dem Einberufungsschreiben zusammen versandt.

Tagesordnung

Art. 30. ¹Die Delegierten können dem Büro die Aufnahme eines Geschäftes in die Tagesordnung vorschlagen.

²Der schriftliche Antrag muss dem Büro mindestens dreissig Tage vor der Sitzung zukommen und gegebenenfalls die erforderlichen Unterlagen enthalten.

³Ein im Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände nicht eingetragenes Geschäft kann nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung vorgängig auf Antrag des Büros dessen Dringlichkeit beschlossen hat.

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

Art. 31. ¹Die Delegierten sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

²Ist ein Delegierter verhindert, einer Sitzung beizuwohnen oder verlässt er vorzeitig eine Sitzung, so hat er dem Präsidenten den Grund seiner Abwesenheit bekanntzugeben.

³Die Delegierten tragen sich persönlich auf einer Präsenzliste ein, die von den Stimmenzählern geführt wird.

⁴Hat ein Delegierter ohne einen vom Büro anerkannten triftigen Grund an drei Sitzungen während des Kalenderjahres nicht teilgenommen, so erklärt ihn das Büro als zurückgetreten und veranlasst seine Ersetzung.

- Quorum **Art. 32.** ¹Damit die Versammlung gültig verhandeln und beschliessen kann, muss die absolute Mehrheit (46) seiner Mitglieder anwesend sein.
- ²Mit Unterstützung der Stimmzähler versichert sich der Präsident jeweils, ob das Quorum der Versammlung erreicht ist.
- Sprachen **Art. 33.** ¹Die Delegierten und die anderen Redner äussern sich vor der Versammlung auf französisch oder deutsch.
- ²Die Verhandlungen werden simultan übersetzt.
- Öffentlichkeit der Sitzungen **Art. 34.** ¹Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich.
- ²Die Pressevertreter erhalten vom Sekretariat die für die Delegierten bestimmten Unterlagen gleichzeitig wie diese.
- ³Radio und Fernsehen dürfen, sofern das Büro nicht anders entscheidet, die Verhandlungen der Versammlung direkt oder als Aufzeichnung ganz oder teilweise übertragen.
- ⁴Nur die Pressefotografen und die Techniker von Radio und Fernsehen, die im Besitz einer vom Büro erteilten Bewilligung sind, dürfen im Verhandlungssaal tätig sein.
- Protokoll
a) Inhalt **Art. 35.** ¹Jede Sitzung wird protokolliert.
- ²Das Protokoll nennt die Zahl der anwesenden Mitglieder und enthält das Verzeichnis der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Delegierten, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge der Kommissionen, die zur Abstimmung gebrachten Anträge, die aufgrund dieser Anträge gefassten Beschlüsse, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie eine Wiedergabe der Beratungen.
- ³Das Protokoll ist erst gültig, nachdem es genehmigt worden ist. Vorher können davon keine Ausfertigungen, Kopien oder Auszüge für Dritte erstellt werden.
- b) Genehmigung **Art. 36.** ¹Das Protokoll einer Sitzung wird der Versammlung grundsätzlich an der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- ²Die Berichtigungsbegehren müssen schriftlich dem Präsidenten übergeben werden, der sie der Versammlung zur Genehmigung unterbreitet.

³Wird keine Berichtigung verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

c) Aufzeichnung

Art. 37. Die Verhandlungen werden auf einem elektronischen Datenträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnung wird nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

2. Abschnitt: Beschlüsse der Versammlung

Art. 38. ¹Die Beschlüsse der Versammlung ergehen in Form:

- a) eines Dekrets, wenn sie das Statut ändern;
- b) eines Reglementes, wenn sie generell-abstrakte Rechtsnormen enthalten;
- c) eines Beschlusses, wenn sie den Charakter von Verwaltungshandlungen haben.

²Ist keine spezielle Form erforderlich, erläßt die Versammlung ihre Beschlüsse in Form einer Abstimmung oder Wahl.

3. Abschnitt: Initiativrecht

Berechtigte

Art. 39. ¹ Ein Initiativrecht vor der Versammlung haben:

- a) der Delegierte der Versammlung;
- b) das Büro und die Kommissionen der Versammlung;
- c) der Exekutivrat.

² Die Diözesanbehörde hat ein Initiativrecht in der Form des Postulats (Art. 49).

Formen der Initiative
a) des Delegierten

Art. 40. ¹Der Delegierte übt sein Initiativrecht aus durch Einreichen einer Motion, eines Postulats oder einer schriftlichen Anfrage.

²Zur Ausübung des Initiativrechts können sich mehrere Delegierte zusammenschließen.

b) des Büros, einer Kommission und des Exekutivrates

Art. 41. ¹Das Büro, eine Kommission und der Exekutivrat üben ihr Initiativrecht aus durch die Vorlage einer Botschaft oder eines Berichtes an die Versammlung.

²Die Botschaft enthält den Entwurf für ein Dekret, ein Reglement oder einen Beschluss sowie die Begründung dazu.

³Der Bericht dient der Einbringung der anderen, von der Versammlung zu behandelnden Geschäfte.

Einreichung der Motion und des Postulats

Art. 42. ¹Die Motion und das Postulat haben die Form eines Schriftstückes mit Datum und Unterschrift.

²Das Schriftstück enthält den begründeten Antrag.

³Es wird dem Präsidenten übergeben, der es der Versammlung baldmöglichst bekannt gibt.

Ordentliche Motion
a) Definition

Art. 43. ¹Die ordentliche Motion ist der Antrag an die Versammlung, den Exekutivrat zu veranlassen, ihr einen Entwurf für ein Dekret, ein Reglement oder einen Beschluss vorzulegen.

²Der Antrag hat die Form einer allgemeinen Anregung oder enthält einen ausformulierten Entwurf.

³Die Motion muss den Grundsatz der Einheit der Materie wahren.

b) Antwort des Exekutivrates

Art. 44. ¹Der Exekutivrat antwortet spätestens bis zur übernächsten ordentlichen Sitzung nach der Einreichung der Motion und beantragt Annahme, Ablehnung oder Umwandlung in ein Postulat.

²Der Text der Antwort wird den Delegierten mit der Einberufung zur Sitzung zugestellt.

c) Erheblich-
erklärung

Art. 45. ¹Die Versammlung entscheidet über die Erheblicherklärung der Motion.

²Wird die Motion erheblich erklärt, so wird sie dem Exekutivrat überwiesen. Dieser muss:

- a) wenn sie die Form einer allgemeinen Anregung hat, der Versammlung innert einer Frist von sechs Monaten einen Entwurf für ein Dekret, ein Reglement oder einen Beschluss vorlegen;
- b) wenn sie einen ausformulierten Entwurf enthält, innert der gleichen Frist, seine Bemerkungen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

d) Umwandlung in ein Postulat

Art. 46. ¹Der Urheber einer Motion kann diese jederzeit in ein Postulat umwandeln.

²Wenn er sich weigert, sie auf Ersuchen des Exekutivrates umzuwandeln, so beschliesst die Versammlung über die

Erheblicherklärung oder die Ablehnung der Motion.

³Ist er damit einverstanden, dass sie auf Ersuchen des Exekutivrates in ein Postulat umgewandelt wird, so entscheidet die Versammlung ebenfalls über die Erheblicherklärung oder die Ablehnung in dieser Form.

Ordnungsantrag

Art. 47. ¹Der Ordnungsantrag hat den Verlauf der Verhandlungen zum Gegenstand. Er bezieht sich auf das Eintreten, auf eine Rückweisung, auf den Schluss der Diskussion, auf das Abstimmungs- und Wahlverfahren, auf die Wiederaufnahme eines behandelten Geschäfts sowie auf den Unterbruch und den Schluss der Sitzung.

²Er kann ferner die Anwendung des vorliegenden Reglementes zum Gegenstand haben.

³Die Diskussion über den Ordnungsantrag wird eröffnet, sobald der Präsident davon Kenntnis gegeben hat. Die Versammlung stimmt gleichzeitig über den Grundsatz und den Gegenstand des Antrages ab.

⁴Für die Behandlung des Ordnungsantrages werden alle anderen Verhandlungen unterbrochen.

⁵Wird der Abschluss der Diskussion über einen Artikel oder einen Absatz verlangt, so wird über diesen Antrag ohne Beratung abgestimmt, sofern nicht ein angekündigter Redner, der noch nicht gesprochen hat, das Wort verlangt.

Resolutionsantrag

Art. 48. ¹Der Resolutionsantrag hat zum Zweck, die Versammlung zu ersuchen, ihrer Meinung über ein bedeutendes Ereignis Ausdruck zu geben.

²Wurde ein Resolutionsantrag eingereicht, so gibt der Präsident unverzüglich davon Kenntnis. Die Diskussion und die Abstimmung finden in derselben Sitzung statt. Der Text der Resolution wird den Delegierten vorgängig mitgeteilt.

Postulat

Art. 49. ¹Das Postulat ist das Gesuch eines Delegierten an den Exekutivrat, eine bestimmte Frage zu prüfen und dazu einen Bericht und Antrag zu stellen.

²Art. 44 und 45 Abs. 1 finden sinngemäss Anwendung.

³Wird das Postulat erheblich erklärt, so hat der Exekutivrat innerhalb von 6 Monaten in einem Bericht das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen.

⁴Der Delegierte hat das Recht, ein abgelehntes Postulat in Form einer Motion wieder aufzunehmen.

Schriftliche
Anfrage

Art. 50. ¹Die schriftliche Anfrage ist das Auskunftsgesuch eines Delegierten an den Exekutivrat über ein Geschäft seiner Verwaltung.

²Sie muss sich auf einen einzigen Gegenstand beschränken.

³Der Exekutivrat antwortet dem Delegierten schriftlich oder mündlich anlässlich einer Sitzung. Über die Antwort wird keine Diskussion eröffnet.

⁴Antwortet der Exekutivrat schriftlich, so teilt das Sekretariat den Mitgliedern der Versammlung den Wortlaut der Frage und der Antwort mit.

⁵Antwortet er mündlich, hat der Delegierte das Recht, in kurzen Worten zu erklären, ob er von den gegebenen Erklärung befriedigt ist oder nicht.

4. Abschnitt: Beratungen

Entwürfe
a) einleitende
Berichte

Art. 51. ¹Jede Beratung über den Entwurf eines Dekrets, eines Reglementes oder eines Beschlusses wird durch einen Bericht eingeleitet, den einerseits ein Mitglied des Exekutivrats und andererseits ein Mitglied einer Kommission oder des Büros vorträgt.

²Hat eine Kommission ihren Antrag nicht einstimmig gefasst, so kann die Minderheit, sofern sie mindestens zwei Mitglieder zählt, verlangen, dass ihre Anträge im Anschluss an diejenigen der Mehrheit vorgetragen werden.

b) Eintretens-
debatte

Art. 52. ¹Nach der Erstattung der Berichte eröffnet der Präsident die Eintretensdebatte.

²Am Ende der Eintretensdebatte nehmen die Berichterstatter kurz Stellung und antworten gegebenenfalls auf die Wortmeldungen.

³Wird ein Antrag auf Nichteintreten gestellt oder die Rückweisung des gesamten Entwurfs an den Exekutivrat, die Kommission oder das Büro beantragt, so findet nach Ende der Eintretensdebatte eine Abstimmung statt.

- ⁴Der Präsident schreitet ein, sobald ein Delegierter den Rahmen der Eintretensdebatte überschreitet.
- c) erste Lesung **Art. 53.** ¹Wurde Eintreten beschlossen, so wird der Entwurf, nachdem die Berichterstatter sich geäußert haben, artikelweise durchberaten.
- ²Die Delegierten, der Exekutivrat und die Diözesanbehörde (Art. 3) können zu den jeweiligen Artikeln das Wort ergreifen, namentlich um Änderungen zu beantragen oder Gegenanträge zu stellen. Die Änderungsanträge und die Gegenanträge sind schriftlich einzureichen.
- ³Es kann auch die Rückweisung eines Titels, eines Kapitels, eines Abschnittes oder eines Artikels zwecks nochmaliger Prüfung und Berichts beantragt werden.
- ⁴Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt der Präsident Schluss der Debatte. Die Berichterstatter haben darauf das Wort.
- ⁵Nach den Stellungnahmen der Berichterstatter kann der Präsident den Delegierten, denen geantwortet wurde, ausnahmsweise das Wort nochmals erteilen, wenn eine offensichtliche Ungenauigkeit berichtigt werden soll.
- ⁶Schliesst sich der Verfasser des in Beratung stehenden Entwurfs einem Gegenantrag oder einem Änderungsantrag an, so ersetzt dieser den Entwurf.
- d) zweite Lesung **Art. 54.** ¹Nach der ersten Lesung wird der Entwurf des Dekrets oder des Reglementes in zweiter Lesung behandelt.
- ²Die zweite Lesung kann grundsätzlich nicht in der Sitzung beginnen, in der die erste Lesung beendet worden ist.
- ³Die allgemeine Diskussion wird kapitelweise oder, wenn er nur ein Kapitel enthält, über den ganzen Entwurf eröffnet. Jedoch kann die Diskussion über einen oder mehrere Artikel verlangt werden; in diesem Fall wird wie bei der ersten Lesung vorgegangen.
- ⁴Der Präsident erwähnt jene Artikel, die in der ersten Lesung geändert wurden, und erläutert den Sinn dieser Änderungen.
- e) dritte Lesung **Art. 55.** ¹Ergeben sich Differenzen zwischen der ersten und der zweiten Lesung, so hat sich die Versammlung in einer dritten Lesung für das Ergebnis der ersten oder der zweiten Lesung zu entscheiden. Neue Anträge sind unzulässig.
- ²Es wird nur noch über jene Artikel beraten, bei denen eine Differenz zwischen der ersten und der zweiten Lesung besteht.

f) Titel und Ingress	Art. 56. Am Ende jeder Lesung eröffnet der Präsident in der gleichen Form die Diskussion über Titel und Ingress.
Bericht	Art. 57. Die der Versammlung unterbreiteten Berichte (Art. 41 Abs. 3) sind Gegenstand einer allgemeinen Diskussion und einer Abstimmung.
Redner	Art. 58. ¹ Wer das Wort ergreifen möchte, muss sich beim Präsidenten melden und darf erst mit dessen Zustimmung zu sprechen beginnen. Er spricht stehend von seinem Platz aus. ² Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der die Redner es verlangt haben. ³ Niemand darf sich mehr als zweimal zu demselben Gegenstand äussern. Der Präsident kann jedoch Ausnahmen gestatten. Den Berichterstattem, die Berichtigungen vorzubringen haben, kann das Wort nicht verweigert werden.

5. Abschnitt: Abstimmungen

Vorbereitung der Abstimmung	Art. 59. ¹ Nach Abschluss der allgemeinen Diskussion verliert der Präsident die Anträge; er fragt die Antragsteller, ob sie ihren Antrag aufrechterhalten. Dann gibt er die Reihenfolge bekannt, in welcher die hängigen Anträge zur Abstimmung gelangen. Wird sie bestritten, so entscheidet die Versammlung. ² Auf Verlangen werden die Anträge, über die die Versammlung abzustimmen hat, vor der Abstimmung nochmals übersetzt.
Reihenfolge der Abstimmungen	Art. 60. ¹ Grundsätzlich wird zuerst über die Änderungsanträge, dann über die Gegenanträge abgestimmt. ² Wurden mehr als zwei Änderungsanträge gestellt, so werden sie einander in der vom Präsidenten, beziehungsweise von der Versammlung, festgelegten Reihenfolge gegenübergestellt. Der oder die Anträge mit den wenigsten Stimmen werden laufend ausgeschieden. ³ Für die Gegenanträge gilt dieselbe Regelung. Der Antrag des Verfassers des in Beratung stehenden Entwurfs ist dem zuletzt verbliebenen Gegenantrag gegenüber zustellen. ⁴ Wurde kein Änderungsantrag oder Gegenantrag gestellt, so wird

der Text, unter Vorbehalt der Schlussabstimmung, stillschweigend angenommen. Unter demselben Vorbehalt gilt diese Regel auch für die zweite Lesung, wenn der Verfasser des in Beratung stehenden Entwurfs oder die Kommission sich dem in erster Lesung angenommenen Text anschliesst.

Stimmabgabe
und Mehrheit

Art. 61. ¹Der Delegierte gibt seine Stimme ab, indem er an seinem Platz aufsteht.

²Die Beschlüsse der Versammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern nicht ein Reglement etwas anderes vorsieht.

³Kein Delegierter ist zur Stimmabgabe gehalten. Die einfache Mehrheit berechnet sich aufgrund der abgegebenen Stimmen. Die Enthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

⁴Unbestrittene Anträge werden nicht zur Abstimmung gebracht.

Geheime
Abstimmung

Art. 62. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten dies verlangt.

Abstimmung
unter
Namensaufruf

Art. 63. ¹Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn mindestens achtzehn anwesende Delegierte dies schriftlich beim Präsidenten verlangen.

²Die Namen der Stimmenden und ihre Antwort werden im Protokoll eingetragen.

³Die Stimmenden antworten mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“.

Stimmabgabe des
Präsidenten

Art. 64. ¹Der Präsident kann in allen Fällen stimmen.

²Auch wenn er seine Stimme abgegeben hat, fällt ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

³Im Falle eines Stichentscheides kann er seine Stimmabgabe begründen.

⁴In den Kommissionen und im Büro stimmt der Präsident mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Schlussabstim-
mung über
Entwürfe

Art. 65. ¹Nach Beendigung des in Art. 51 bis 56 vorgesehenen Verfahrens stimmt die Versammlung über den gesamten Entwurf ab, wie er aus der letzten Lesung hervorgegangen ist.

²Der Beschluss trägt das Datum der Schlussabstimmung.

Ausstand **Art. 66.** Ein Delegierter verlässt den Sitzungssaal, wenn er aus einem Verhandlungsgegenstand persönlich einen Nutzen ziehen könnte oder wenn daraus seine Verwandten oder Verschwägerten in direkter Linie oder jenen, deren gesetzlicher oder beruflicher Vertreter er ist, ein Anspruch ableiten könnten.

6. Abschnitt: Wahlen

Wahlarten **Art. 67.** ¹Die der Versammlung zustehenden Wahlen und Ernennungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen.

²Sie werden geheim durch Einzel- oder Listenwahl durchgeführt.

Einzelwahl **Art. 68.** ¹Der Präsident und die Vizepräsidenten der Versammlung, der Präsident des Exekutivrates, der Präsident der Justizkommission sowie die Präsidenten der Kommissionen werden in Einzelwahlen gewählt.

²Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. In den folgenden Wahlgängen kommen keine neuen Kandidaten mehr in die Wahl; bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus; sein Name wird für die weiteren Wahlgänge nicht mehr berücksichtigt.

Listenwahl **Art. 69.** ¹Die übrigen Mitglieder des Büros, des Exekutivrates, der Justizkommission, der Kommissionen oder die Mitglieder anderer Organe, die nicht in Art. 68 aufgeführt sind, werden in Listenwahl gewählt, es sei denn, dass nur ein Sitz zu besetzen ist.

²Die Kandidaten, die im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr erreicht haben, sind gewählt.

³Hierauf nimmt man aus der Zahl derjenigen, die im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben, eine gegenüber der Zahl der zu besetzenden Stellen doppelte Zahl an Kandidaten; die ausgeschiedenen Kandidaten werden für die weiteren Wahlgänge nicht mehr berücksichtigt; die Namen der verbleibenden Kandidaten werden vom Präsidenten verlesen. Alle für andere Kandidaten abgegebenen Stimmen sind ungültig.

⁴Dann wird zu einem neuen Wahlgang geschritten und so fortgefahren, bis alle Wahlen mit der absoluten Stimmenmehrheit vollzogen sind.

Durchführung
der Wahlen

Art. 70. ¹Die Stimmzähler übergeben jedem anwesenden Mitglied einen Stimmzettel. Sie lassen die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel im Protokoll vermerken.

²Bei Listenwahlen schreibt jeder Stimmende höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel, als Personen zu wählen sind. Die Kumulierung ist untersagt.

³Der Delegierte legt seinen Stimmzettel eigenhändig in die Urne.

⁴Es sind ungültig und werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht in Betracht gezogen:

- a) jeder unleserliche oder zweideutige Stimmzettel;
- b) jeder Stimmzettel, der einen Vermerk enthält, der nicht zur Bezeichnung des Kandidaten gehört;
- c) jede zugunsten einer nicht wählbaren Person abgegebene Stimme.

⁵Leere Stimmzettel werden bei der Berechnung der Mehrheit ebenfalls nicht in Betracht gezogen.

⁶Übersteigt die Anzahl der eingegangenen Stimmzettel diejenige der ausgeteilten, so wird der ganze Wahlvorgang für ungültig erklärt.

⁷Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die zuletzt eingetragenen Namen von den Stimmzählern gestrichen. Dies gilt auch für kumulierte Namen.

⁸Besteht bei einer Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

⁹Der Präsident nimmt an der Wahl teil; bei Stimmgleichheit zieht er das Los.

Gültigkeit der
Wahlhandlung

Art. 71. ¹Eine Wahl kann nur dann für ungültig erklärt und wiederholt werden, wenn erwiesen ist, dass ein wichtiger Fehler unterlaufen ist. Hierüber entscheidet die Versammlung.

²Wird eine Wahl aufgehoben, ist sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

³Sobald der Gewählte den Eid geschworen hat, kann eine Wahl nicht mehr wegen Formmangels angefochten werden.

Verkündigung
des Ergebnisses

Art. 72. ¹Der Präsident teilt das Ergebnis jedes Wahlvorganges mit.

²Die eingegangenen Stimmzettel sind unmittelbar nach der Sitzung oder gegebenenfalls nach der Vereidigung zu vernichten.

Vereidigung

Art. 73. ¹Die Personen, die als Präsident oder Mitglied des Exekutivrates sowie als Präsident oder Mitglied der Justizkommission gewählt oder bezeichnet werden, werden nach dem in Art. 10 vorgesehenen Verfahren vereidigt.

²Die Versammlung kann diese Zuständigkeit dem Büro übertragen.

5. Kapitel Finanzierung

Betriebskosten

Art. 74. Die Kosten für die Tätigkeit der Versammlung werden in den Voranschlag der kantonalen Körperschaft aufgenommen.

Sitzungs- und
Reise-
entschädigung

Art. 75. ¹Der Delegierte hat Anspruch auf eine Entschädigung für seine Teilnahme an den Sitzungen des Büros und der Kommissionen.

²Er hat ebenfalls Anspruch auf Entschädigung für die Reise von seinem Wohnort an den Sitzungsort der Versammlung, des Büros und der Kommissionen.

³Die Höhe der Entschädigungen wird jährlich, auf Antrag des Büros, anlässlich der Annahme des Voranschlags der kantonalen Körperschaft festgelegt.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 76. Das Geschäftsreglement der provisorischen katholischen Versammlung des Kantons Freiburg vom 16. Januar 1993 ist aufgehoben.

Zusätzliche
Bestimmungen

Art. 77. Für alle Fragen, die nicht in diesem Reglement geregelt sind, finden auf die Beratungen der Versammlung die Bestimmungen des Gesetzes über das Reglement des Grossen Rates

des Kantons Freiburg sinngemäss Anwendung.

Fakultatives
Referendum

Art. 78. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 59 Abs. 1 des Statuts sowie den Bestimmungen des provisorischen Reglementes vom 23. Januar 1998 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte (RAKR).

Veröffentlichung
und Inkraft-
setzung

Art. 79. ¹Das vorliegende Geschäftsreglement wird allen Pfarreien mitgeteilt.

²Es wird im Amtsblatt lediglich mit seinem Titel und der Angabe veröffentlicht, dass ein Exemplar davon im Sekretariat jeder Pfarrei und in der Verwaltung der katholischen kirchlichen Körperschaft (ch. du Cardinal-Journet 3, in Villars-sur-Glâne) zur Verfügung der Pfarreimitglieder aufliegt (Art. 59 Abs. 2 RAKR).

³Es tritt an dem vom Büro der Versammlung festgelegten Datum in kraft.

Also beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg, zu Freiburg, am 19. Juni 1999

Die Sekretärin:

Caroline Dénervaud

Der Präsident:

Laurent Passer